







- 4.2 Jeder Vertragspartner benennt im Projektvertrag einen oder mehrere Ansprechpartner (z.B. Projektleiter oder Projektmanager), die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen. Hat ein Vertragspartner die Rolle des Projektleiters nicht besetzt, übernimmt diese Rolle dessen Projektmanager.
- 4.3 Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden projektbezogene interne Abstimmungen von eSourceONE sowie Schulungen und Qualifizierungen von eSourceONE nicht vergütet.

## **5. Mitwirkung des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber wird eSourceONE die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.
- 5.2 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von eSourceONE Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) erfüllt sind.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung von eSourceONE nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann eSourceONE ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche von eSourceONE bleiben unberührt.
- 5.4 Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 5.5 Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Diese sind in Textform an eSourceONE zu melden. Auf Nachfrage von eSourceONE hat er im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 5.6 Dem Auftraggeber obliegt, eSourceONE über von ihm veranlasste Änderungen an der Systemumgebung oder Beistellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen von eSourceONE auswirken. Bei vereinbartem Systemservice obliegt es dem Auftraggeber, eSourceONE rechtzeitig über nicht von eSourceONE vorgenommene oder initiierte Änderungen an den Systemkomponenten zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen von eSourceONE auswirken. Diese Obliegenheit gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber zu einer solchen Änderung berechtigt ist.
- 5.7 eSourceONE wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend der Änderungen angepasst wird.
- 5.8 eSourceONE wird bei auszutauschenden Systemkomponenten oder Teilen von diesen die Datenträger entnehmen.

- 5.9 Bei vereinbartem Teleservice wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.
- 5.10 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der von eSourceONE zu erbringenden Leistungen ist.

## **6. Mitteilungspflichten von eSourceONE**

- 6.1 eSourceONE wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des Auftraggeber in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Systemkomponenten nicht vertragsgemäß sind und sie dies erkennt oder hätte erkennen müssen.
- 6.2 Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat eSourceONE dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen in Textform mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. eSourceONE ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung des Gesamtsystems erforderlich ist.
- 6.3 Erkennt eSourceONE, dass die Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Treten Änderungen bei Normen (z.B. EN, DIN, ISO) ein, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen von eSourceONE haben, oder ändern sich die ausdrücklich für die Leistungserbringung vereinbarten Normen, hat eSourceONE dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Auftraggeber in angemessener Frist in Textform mitzuteilen.
- 6.5 eSourceONE teilt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessener Frist, unabhängig davon spätestens jedoch bis zur Erklärung der Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware notwendigen Werkzeuge er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat.
- 6.6 eSourceONE teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren mit, die die vertragsgemäße Nutzung des Gesamtsystems beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber beigestellte Systemkomponenten.
- 6.7 eSourceONE wird den Auftraggeber auf dessen Anfrage angemessen über den Stand der Erstellung des Gesamtsystems informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in alle für die Beurteilung des Projektstandes notwendigen fachlichen und technischen projektbezogenen Unterlagen von eSourceONE verlangen.

## **7. Dokumentation**

- 7.1 eSourceONE ist zur Dokumentation des Gesamtsystems verpflichtet.
- 7.2 Zu der Dokumentation des Gesamtsystems gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshinweise für Hard- und Software und Verfahrensbeschreibungen.
- 7.3 Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, das Gesamtsystem nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.
- 7.4 Die Dokumentation ist spätestens mit Erklärung der Betriebsbereitschaft in deutscher Sprache mindestens in elektronischer Ausfertigung zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.
- 7.5 eSourceONE dokumentiert die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 11. durchgeführten Maßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.6 eSourceONE wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 11 an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung eSourceONE rechtlich nicht möglich ist, wird sie eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.
- 7.7 An für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt eSourceONE diesem die Rechte entsprechend Ziffer 3.5.2 ein.

## **8. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss**

- 8.1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt er dies eSourceONE in Textform mit. Diese wird den Änderungswunsch des Auftraggebers und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz von eSourceONE zu vergüten.
- 8.2 eSourceONE teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung in Textform mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 8.3 Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 8.4 Vereinbarte Termine werden, wenn und insoweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den ‚Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswunsches zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. eSourceONE wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

- 8.5 Wünscht eSourceONE eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Auftraggeber in Textform mit und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Ziffer 8.2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ziffern 8.3 und 8.4. Die mit der Erarbeitung des Änderungsvorschlags verbundenen Aufwendungen trägt eSourceONE.

## **9. Vergütung**

- 9.1 Der Pauschalpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die vertraglich vereinbarte Leistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist.
- 9.2 Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten.
- 9.3 Eine vertraglich vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet.
- 9.4 Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten für eSourceONE werden wie Arbeitszeiten vergütet. eSourceONE muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie durch die Nichterbringung ihrer Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dies gilt nicht, wenn eSourceONE die Überschreitung nicht zu vertreten hat. eSourceONE ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt und dies eSourceONE technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 9.5 Die Vergütung für die Erstellung des Gesamtsystems wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im vertraglichen Zahlungsplan Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind.
- 9.6 Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen hat eSourceONE, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- 9.7 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Dieser sind bei Vergütung nach Aufwand von eSourceONE erstellte Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten beizufügen.
- 9.8 Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind, gilt Folgendes:
- 9.8.1 Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden.
- 9.8.2 Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam.
- 9.8.3 Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.





- 10.9 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Werkleistung, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 11 4. Spiegelstrich als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß Ziffern 12 und 16 unverzüglich beseitigt.
- 10.10 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; in diesem Fall erfolgt die Erklärung der Betriebsbereitschaft für die vereinbarten einzelnen Teile der Werkleistung. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der Teilleistung isoliert betrachtet, das heißt sie umfasst grundsätzlich weder systemübergreifende Funktionalitäten noch die Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen des Gesamtsystems. Systemübergreifende Funktionalitäten und die Interoperabilität der Teilleistungen sind dann Gegenstand der Teilabnahme, soweit die Nutzung dieser Teilleistungen vor der Gesamtabnahme vereinbart ist und diese Nutzung deren Interoperabilität vereinbarungsgemäß voraussetzt.
- 10.11 Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung erfolgt eine Gesamtabnahme.
- 10.12 Gegenstand der Gesamtabnahme ist insbesondere die Prüfung der systemübergreifenden Funktionalitäten sowie der Interoperabilität aller Teile der Werkleistung.
- 10.13 Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des Projektvertrages richtet sich ausschließlich danach, ob die Werkleistung wie vertraglich vereinbart insgesamt abnahmefähig im Sinne Ziffer 10.9 ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme der Werkleistung entsprechend.
- 10.14 Kann eSourceONE zum Vertragserfüllungstermin keine abnahmefähige Werkleistung übergeben, kommt sie mit der Erfüllung des Projektvertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 13. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn eSourceONE die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 10.15 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber die Werkleistung nicht innerhalb einer ihm von eSourceONE bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

## 11. Mängelklassifizierung

Es wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

- Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung, insbesondere Software, unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der vertraglich geschuldeten erheblich eingeschränkt ist.
- Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung, insbesondere Software, ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

- Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung, insbesondere Software, führen.

## **12. Gewährleistung**

- 12.1 eSourceONE verpflichtet sich zur sach- und rechtmängelfreien Leistung.
- 12.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- 12.3 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigestellte Leistungen, insbesondere Hard- oder Software, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung von eSourceONE ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 12.4 Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.
- 12.5 Die Rechtmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Systemkomponenten außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.
- 12.6 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffer 20) Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis eSourceONE oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 12.7 Eine neue Systemkomponente ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und eSourceONE aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei Ziffer 12.8 Anwendung findet. Zur Übernahme der neuen Systemkomponente ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil die neue Systemkomponente wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen räumt eSourceONE dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software bestehen.
- 12.8 Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente, gilt Folgendes:
  - Enthält die neue Systemkomponente mehr Funktionalität als bisher vertraglich vereinbart (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.

Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente höhere Kosten als zuvor gehen diese zu Lasten von eSourceONE. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 12.8 gilt entsprechend.

- 12.9 eSourceONE hat ihr bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware, kann eSourceONE bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung von eSourceONE, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- 12.10 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 1.
- 12.11 eSourceONE hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 12.12 Schließt eSourceONE die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber eSourceONE entweder
- eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
  - oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Projektvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 12.13 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen der Ziffer 15 verlangen.

### **13. Verzug**

- 13.1 Der Vertragserfüllungstermin, Teilabnahmetermine - soweit solche vereinbart wurden und einzelne Meilensteine sind im vertraglichen Termin- und Leistungsplan festgelegt.
- 13.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz im Rahmen der Ziffer 15 verlangen, wenn er eSourceONE erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 13.3 Bei Verzögerungen, die eSourceONE nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

- 13.4 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von eSourceONE – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. eSourceONE behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.
- 13.5 Bei Zahlungsverzug kann eSourceONE weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Auftraggeber bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.
- 13.6 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Vertragspartner mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist eSourceONE berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

## **14. Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer**

- 14.1 eSourceONE erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.2 eSourceONE darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für die Werkleistung wesentlich sind, Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Der Auftraggeber wird unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Entscheidung ergeben hätte. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten von eSourceONE. Für die im Angebot von eSourceONE benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 14.3 Auftraggeber und eSourceONE werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen im Rahmen der Gesamtsystemerstellung gegenseitig abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.
- 14.4 eSourceONE darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und eSourceONE eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf eSourceONE auch ohne Einwilligung des Auftraggebers auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten von eSourceONE.

## 15. Haftung

- 15.1 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.
- 15.2 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 15.3 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 15.4 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.
- 15.5 Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 15.6 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 15.7 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 15.8 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 16. Schutzrechtsverletzung

- 16.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen rechtskräftig festgestellter Verletzung von Schutzrechten durch die von eSourceONE dem Auftraggeber überlassenen Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet eSourceONE wie folgt: eSourceONE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies eSourceONE zu angemessenen Bedingungen nicht wird sie dies dem Auftraggeber mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Auftraggeber ist nach Wahl von eSourceONE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an eSourceONE zurückzugeben. Ein Anspruch auf Vergütung (Ziffer 9) besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware vom Auftraggeber genutzt werden konnte.
- 16.2 Voraussetzungen für die Haftung von eSourceONE nach Ziffer 16.1 sind, dass der Auftraggeber eSourceONE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder eSourceONE überlässt oder nur im Einvernehmen mit

eSourceONE führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von eSourceONE.

- 16.3 Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 16.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen eSourceONE ausgeschlossen.
- 16.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind vorbehaltlich 15.1 und 15.2 ausgeschlossen.

## **17. Vertraulichkeit, Referenznennung**

- 17.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 17.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind
- alle verkörperten Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
  - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht. Einwände des anderen Vertragspartners zu dem Protokoll sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang in Textform geltend zu machen. Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen
- 17.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
  - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
  - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
  - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
  - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in

Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.

- 17.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.
- 17.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 17.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 17.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Auftraggeber auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 17.8 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

## **18. Datenschutz**

- 18.1 eSourceONE wird Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 18.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 18.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 18.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß Artikel 32 EU-DSGVO einzuhalten.
- 18.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Auftraggebers wartet oder Software des Auftraggebers pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO), müssen die Vertragsparteien die darin festgelegten Pflichten erfüllen.

## 19. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 19.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 19.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

## 20. Verjährung

- 20.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Ziffern 12, 13, 15 und 16 beträgt ein (1) Jahr. Sie beginnt im Falle der Ziffern 13, 15 und 16 ab Kenntnis, im Falle der Ziffer 12 ab Abnahme und Kenntnis.
- 20.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

## 21. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung (Ziffer 20) für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung (Ziffer 20).

## 22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 22.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.